

Besondere Bedingung Nr. 4223

Bahnen gemäß EKHG mit Deckung des Pistenrisikos

1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG, dass die behördliche Betriebsgenehmigung vorliegt und eingehalten wird. Der Versicherungsschutz wird nur für den dort vorgesehenen Betriebsumfang geleistet.
2. Für im Zuge der Beförderung eingetretene Schäden an Sachen der Fahrgäste besteht abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB Versicherungsschutz. Er gilt nicht für Verlust, Abhandenkommen gleichgültig welcher Art oder Verwechslung dieser Sachen.
3. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Bestand, Erhaltung und Betreuung von Schipisten, Routen, Schiwegen und Loipen.
4. Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Innehabung und Verwendung von Pistenmaschinen und/oder -geräten sowie aus der Durchführung von Lawinensprengungen und Lawinenauslösungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Zwecke der versicherten Schipisten (nicht jedoch die Tätigkeit der Lawinenkommissionen). Weiters gilt der Betrieb und der Bestand von Schnee- und Beschneiungsanlagen, inklusive Druckrohrleitungen und Speicher mitversichert.

Der Versicherungsschutz bezieht sich subsidiär (d.h. soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht) auch auf die Tätigkeit eines vom Versicherungsnehmer organisierten Pistenrettungsdienstes.

Hiefür gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte Pauschalversicherungssumme, höchstens jedoch EUR 2.500.000,00.

5. Der Selbstbehalt beträgt für Sachschäden in jedem Versicherungsfall EUR [KLSBH]. Schadenersatzansprüche unter EUR [KLSCHANS] fallen nicht unter den Versicherungsschutz.